

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2024.127 vom 21. Oktober 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2024.127](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2024.127)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2024.127 du 21 octobre 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2024.127 del 21 ottobre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1. Entscheide der Baurekurskommission unterliegen gemäss § 6 des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission (BRKG, SG 790.100) dem Rekurs an das Verwaltungsgericht (vgl. auch § 10 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRPG, SG 270.100]). Zuständig für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses ist nach § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) grundsätzlich das Dreiergericht. Hat wegen Säumnis ein Nichteintretensentscheid zu ergehen oder fällt das Rechtsmittel wegen Säumnis von Gesetzes wegen dahin, so ist jedoch der Einzelrichter bzw. der Verfahrensleiter zuständig (§ 44 Abs. 1 GOG).

1.2. Die Rekurrentin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung von dieser unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung und Abänderung; sie ist deshalb zum Rekurs legitimiert (§ 13 Abs. 1 VRPG).

1.3. Der Rekurs ist binnen zehn Tagen nach der Zustellung der Verfügung schriftlich beim Verwaltungsgericht anzumelden (§ 16 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRPG, SG 270.100]). Spätestens binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen (§ 16 Abs. 2 VRPG). Für die Berechnung der Fristen sowie deren Einhaltung verweist § 21 Abs. 1 VRPG auf die entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021). Die Parteieingabe muss am letzten Tag der Frist der Behörde spätestens während der Geschäftszeit oder zu deren Handen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (§ 21 Abs. 1 VRPG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 VwVG; vgl. Rhinow et al., Öffentliches Prozessrecht, 4. Auflage, Basel 2021, Rz. 910). Der eingeschrieben versandte Entscheid der Baurekurskommission wurde der Rekurrentin gemäss der eingereichten Sendungsinformation der Post am 26. Juli 2024 zugestellt. Damit lief die Frist zur Anmeldung des Rekurses am 5. August 2024 ab. Die auf den 6. August 2024 datierte und an diesem Tag der Baurekurskommission abgegebene Anmeldung zum Rekurs ist verspätet. Auf einen verspätet angemeldeten Rekurs kann nicht eingetreten werden (VGE VD.2022.238 vom 16. März 2023 E. 2.3.5; VD.2021.292 vom 31. Januar 2022 E. 2; VD.2021.292 vom 31. Januar 2022 E. 2.4; VD.2011.122 vom

### **E. 5**

Dezember 2012 E. 1.3).

1.4. Mit Eingabe vom 22. August 2024 (abgegeben am 23. August 2024) führt die Rekurrentin zur Frage der Fristeinholung aus, dass sie sich wohl ferienbedingt im Datum

geirrt habe, wofür sie sich entschuldige. Sie hoffe, dass ihr Rekurs dennoch gewährt werde. Darin könnte ein Antrag auf Wiedereinsetzung gesehen werden. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestimmen sich die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung gestützt auf § 21 VRPG nach den Bestimmungen von Art. 24 Abs. 1 VwVG (vgl. VGE VD.2022.262 vom 17. April 2023 E. 1.4.5, VD.2016.72 vom 1. Juli 2016 E. 2, VD.2011.49 vom 19. April 2011 E. 1.6). Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt voraus, dass die säumige Person durch ein unverschuldetes Hindernis von der Einhaltung der verpassten Frist abgehalten worden ist (vgl. zu den entsprechenden Anforderungen etwa VD.2022.238 vom 16. März 2023 E. 2.3.2). Ein solches unverschuldetes Hindernis wird von der Rekurrentin mit dem Hinweis auf ein ferienbedingtes Versehen nicht geltend gemacht. Sie macht namentlich nicht geltend, dass es ihr nicht möglich gewesen sein soll, innerhalb der zehntägigen Frist ab Empfang der Verfügung den Rekurs gegen den angefochtenen Entscheid anzumelden. Daraus folgt, dass eine Wiedereinsetzung der Rekurrentin in die verpasste Frist zur Anmeldung ihres Rekurses gegen den angefochtenen Entscheid nicht möglich ist. Der Rekurs wurde verspätet angemeldet und es kann darauf nicht eingetreten werden.

2.

Zusammenfassend ist auf den Rekurs nicht einzutreten. Entsprechend diesem Ausgang des Verfahrens hat die Rekurrentin dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 200.■ zu tragen (§ 30 VRPG, §23 Gerichtsgebührenreglement, [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.